

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 24.08.2014

Aktenzeichen: 07/14/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung

des BTTV Bezirks Mittelfranken

- Berufungsführer-

gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az.2014/01 vom 28.04.2014.

hat das Sportgericht des Verbandes (SGdV) am 23.08.2014

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktobendorf
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen

...

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Mittelfranken führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Da alle Beteiligten diesen Sachverhalt bestätigen, wird auf eine Darstellung im Berufungsurteil verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 28.04.2014 legte der Bezirksvorsitzende von Mittelfranken Berufung gegen das Urteil beim Vorsitzenden des SGdV ein. Dies wurde mit der falschen Interpretation von WO G15 durch das Sportgericht Mittelfranken begründet. Er stellte fest, dass nach dem Nachziehen eines weiteren Stammspielers die zweite Mannschaft der Verfahrensbeteiligten für die Rückrunde aus 7 Stammspielern besteht, was die Grundlage aller weiteren Änderungen darstellte.

Am 11.07.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV, und gab allen Beteiligten bis zum 24.07.2014 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Am 16.07.2014 gab der Verfahrensbeteiligte eine Stellungnahme ab. Er beantragte die Berufung zurückzuweisen, da nicht auf den Inhalt des Urteils eingegangen wurde sondern nur bekannte Vorschriften der WO zitiert wurden.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war nicht zu leisten (§ 14 Abs. 5 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 2 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Berufung ist unbegründet.

Wie bereits im Berufungsurteil zu einem ähnlich gelagerten Fall vom SGdV (Az 01/13) und im Revisionsurteil des Verbandsgerichts (Az 03/13) festgehalten gibt es keine explizite Reservespielerregelung im BTTV.

Im Falle des Verlusts der Einsatzberechtigung eines Spielers ist die Bestimmung G 18 Abs. 5 WO anzuwenden; die Vorschrift G 15 WO kommt in dieser Fallgestaltung nicht zur Anwendung, da diese eine vollkommen andere Situation regelt, nämlich das Nachziehen eines Spielers zur Halbrunde, falls ein Stammspieler in seiner Mannschaft in einer Halbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereicht wurde. Eine falsche Interpretation von WO G15 ist im hier weder gegeben noch ausschlaggebend.

Nach G 18 Abs. 5 WO ist bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind. Nach dem Wortlaut ist nicht eindeutig festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn in einer Mannschaft – aus welchen Gründen auch immer – mehr als die für die Sollstärke erforderliche Zahl an Stammspielern gemeldet wurde. Eine Differenzierung in Stammspieler, Reservespieler und Ersatzspieler, wie sie die RLO des DTTB in D 1.1 vornimmt, ist der WO des BTTV fremd. Nach der WO des BTTV zählen vielmehr alle in eine Mannschaft eingereichten Spieler als Stammspieler (vgl. G 15 Abs. 1 WO: „[...] weiteren Stammspieler [...]").

Die einzige Vorgabe über die Anzahl der Stammspieler in der WO (siehe WO G12), dass diese ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen muss war stets erfüllt.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer